

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes (Anwaltsverordnung)

Änderung vom ¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 21 und 25 des Gesetzes vom 4. Februar 2004 über die
Ausübung des Anwaltsberufes (Kantonales Anwaltsgesetz)²,
beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung vom 23. November 2004 zum Gesetz über die
Ausübung des Anwaltsberufes (Anwaltsverordnung)³ wird wie folgt geän-
dert:

§ 6 Abs. 1 und 2 Schriftliche Prüfung

¹ Die schriftliche Prüfung umfasst eine Klausurarbeit von acht Stunden.

² Im Rahmen dieser Klausurarbeit sind in verschiedenen Gebieten des
Prüfungsstoffes insbesondere Gutachten, Rechtsschriften, Verträge oder
Plädoyers auszuarbeiten.

³ Die Anwaltskommission bestimmt die zulässigen Hilfsmittel. Es dürfen nur die zur Ver-
fügung gestellten technischen Einrichtungen (PC, Drucker usw.) verwendet werden.

§ 9 Aufgehoben

II.

Diese Änderung tritt am in Kraft.

Stans,

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

...

Landschreiber

...

¹ A 2021, ...

² NG 267.1

³ NG 267.11